WALDORF•FROMMER

WALDORF FROMMER Rechtsanwälte • Beethovenstraße 12 • 80336 München

Rechtsanwaltskanzlei Sieling

Klingenderstr. 5

33100 Paderborn

Per Telefax _____ 0 52 51 / 1 42 87 44

Aktennummer _____ 14PP151507 - bitte stets angeben - Ansprechpartner ____ Rechtsanwältin Claudia Keul

Telefon ______ 089 / 24 88 99 710 - Mo bis Fr 08.00 - 18.00 Uhr -

Telefax _____ 089 / 24 88 99 711

Website _____ www.waldorf-frommer.de

Ihr Zeichen _____ 333/14 Sl09Ri Datum _____ 23.10.2014

Twentieth Century Fox Home Entertainment Germany GmbH

./.

Branko Canak

Illegales Tauschbörsenangebot zu Lasten unserer Mandantschaft

- Ihr letztes Schreiben -

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in vorstehender Angelegenheit beziehen wir uns auf die geführte Korrespondenz.

Die Unterlassungsansprüche unserer Mandantschaft wurden durch Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung zwischenzeitlich erfüllt. Die vollständige Erfüllung der berechtigten Zahlungsansprüche unserer Mandantschaft wird jedoch offenbar verweigert.

Stellt unsere Mandantschaft fest, dass ihre geschützten Werke in einer Tauschbörse rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, so kann sie im ersten Schritt nur ermitteln, über welche IP-Adresse die Angebote erfolgt sind.

Um eine effektive Verfolgung derartiger Rechtsverletzungen zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber daher zur Identifizierung der verantwortlichen Anschlussinhaber

Rechtsanwälte und Gesellschafter

Björn Frommer Axel Gillessen Marc Hügel Katja Nikolaus Johannes Waldorf

Rechtsanwälte¹

Florian Aigner David Appel Clarissa Benner² Andreas Berger Elzbieta Bisle Ron Bisle² Anja Bonk Thomas Bratschko Denise Ebeling Sabine Ebner Christoph Eichler Stephanie Emrich Rebekka Engbarth Thomas Fritz Horst Gärtner Thorsten Glock 23 Janine Groß Daniela Grund Linda Haß Thomas Janker Alexander Jelonek Cornelia Jergus Nesche Kadirova Claudia Keul Jung-Hun Kim Carolin Kluge Anna Kneip André Koch Katharina Losso Claudia Lucka Frank Metzler Philip Mysliwietz Marijana Nikse Philip Reichel Eva von Rüden Florian Schörghuber Johannes Schweiger Florian Schweinberger Susanne Sternhardt Tobias Stinglwagner Diana Tangnatz Marco Taschini Florian Thür Eva-Maria Weber Philipp Wezel Dennis Wohnhaas Alexander Yazigi Anna Zimmermann

- 1 in Anstellung
- 2 LL.M.
- 3 Fachanwalt für Urheberund Medienrecht

14PP151507 2 von 7

anhand der ermittelten IP-Adressen das Auskunftsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG eingeführt. Im Rahmen dieses Auskunftsverfahrens erhält unsere Mandantschaft Namen und Adressen der Anschlussinhaber, denen die ermittelten IP-Adressen zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung zugeordnet waren.

Unsere Mandantschaft kann Rechtsverletzungen in Tauschbörsen also stets nur bis zum jeweiligen Anschlussinhaber, mit anderen Worten "bis zur Haustür", zurück verfolgen. Was sich in den eigenen vier Wänden des Anschlussinhabers abgespielt hat, kann unsere Mandantschaft naturgemäß nicht wissen und ohne entsprechende Angaben des Anschlussinhabers auch nicht in Erfahrung bringen.

Aufgrund einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes vom 12.05.2010 ist regelmäßig zu vermuten, dass der Anschlussinhaber für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist (Bundesgerichtshof, 12.05.2010, Az. I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens).

Das **pauschale Bestreiten** der Haftung sowie **pauschale Schutzbehauptungen** sind somit nicht ausreichend.

Sollte sich der Anschlussinhaber darauf berufen wollen, die Rechtsverletzung nicht persönlich begangen zu haben, trifft ihn insoweit eine **sekundäre Darlegungslast** (Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 – Morpheus, Urteil vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12 – Bearshare).

Es muss also konkret dargelegt werden, wer statt dem Anschlussinhaber selbst als Täter der Rechtsverletzung konkret in Betracht kommt.

"Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, <u>ob</u> andere Personen und gegebenenfalls <u>welche</u> anderen Personen selbständigen **Zugang** zu seinem Internetanschluss hatten <u>und</u> als <u>Täter</u> der Rechtsverletzung in Betracht kommen." (Bundesgerichtshof, 08.01.2014, Az. I ZR 169/12 - Bearshare)

Den Anschlussinhaber treffen insofern umfangreiche **Nachforschungspflichten** hinsichtlich der Nutzung seines Internetanschlusses zur streitgegenständlichen Tatzeit.

"In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (vgl. zur Recherchepflicht beim Verlust oder einer Beschädigung von Transportgut BGH, Urteil vom 11. April 2013 – I ZR 61/12, TranspR 2013, 437 Rn. 31; insoweit aA OLG Hamm, MMR 2012, 40f.; OLG Köln, GRUR-RR 2012, 329, 330; LG München I, MMR 2013, 396)." (Bundesgerichtshof, 08.01.2014, Az. I ZR 169/12 - Bearshare)

Das einfache Bestreiten der Täterschaft ist daher juristisch unbeachtlich.

"Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs trifft den Beklagten eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 12.5.2010,I ZR 121/08, RN 12 - "Sommer unseres Lebens"). Aus 14PP151507 3 von 7

dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein ansonsten zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt vielmehr hinsichtlich aller fraglichen Tatzeitpunkte Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 7412, Rdnr. 34 -, Morpheus"). An die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen, welche der Beklagte nicht beweisen muss, ist bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, 21 S 28809/11, RN 35). (Amtsgericht München, 05.06.2014, Az.173 C 24225/13)

Unsere Mandantschaft kann bei der Bewertung dieses Falles keine geringeren Maßstäbe anlegen, als sie von den Gerichten in vergleichbaren Fällen angewandt werden.

Anhaltspunkte, die im vorliegenden Fall Zweifel an der Verantwortlichkeit des Anschlussinhabers ernsthaft begründen könnten, sind derzeit nicht hinreichend substantiiert vorgetragen. Unsere Mandantschaft hält ihre Ansprüche daher unverändert aufrecht.

Bei einem ausreichend abgesicherten Netzwerk ist es praktisch ausgeschlossen, dass die Rechtsverletzung durch unberechtigte Dritte von außen begangen wurde. Vielmehr lässt diese Behauptung nur eine Annahme zu: Die Rechtsverletzung muss innerhalb der Sphäre des Anschlussinhabers erfolgt sein.

"Ein mit ausreichend langem Passwort geschützter Wireless-Router mit WPA2-Verschlüsselung gilt aus heutiger Sicht als praktisch unknackbar." (http://de.wikipedia.org/wiki/WPA2)

"Zum anderen weiß das Gericht, das mit einer Vielzahl von Internettauschbörsenfällen beschäftigt war und ist, aus eigener Sachkunde, dass die Überwindung einer WPA2 Verschlüsselung, sollte man sie überhaupt für theoretisch möglich erachten, mit einem derart großen Aufwand verbunden wäre, dass es völlig abwegig ist, diesen für die illegale Teilnahme an einer Internettauschbörse zu betreiben. Lässt sich der Vortrag des Beklagten im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast jedoch in keinster Weise in Einklang mit der prozessual feststehenden Rechtsverletzung bringen und ist er folglich offenkundig widersprüchlich, so geht dieser Widerspruch zu Lasten des Beklagten." (Amtsgericht München, 02.08.2013, Az. 111 C 2144/13)

"Der Beklagte hat vorgebracht, sein Router sei WPA2-verschlüsselt und durch ein Passwort gesichert gewesen. Angesichts dieser Sicherungsmaßnahmen erscheint fernliegend, dass ein unbefugter Dritter auf den WLAN-Anschluss des Beklagten zugegriffen hat." (Oberlandesgericht Köln, 02.08.2013, Az. 6 U 10-13)

Die außergerichtliche Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegen eine Vielzahl von Urheberrechtsverletzungen ist legitim und rechtlich nicht als unzulässige "Massen- bzw. Serienabmahnung" zu beanstanden. Massenhafte Verstöße erfordern konsequenterweise massenhaftes Vorgehen.

"Es liegt keine rechtsmissbräuchliche Massenabmahnung vor. Beim Rechtsmissbrauch geht es typischerweise darum, dass die Ausübung eines individuellen Rechts als treuwidrig und unzulässig beanstandet wird (Palandt/Heinrichs, 68. Auflage 2009, § 242 RN 40). Der Rechtsmissbrauch begründet typischerweise eine rechts14PP151507 4 von 7

vernichtende Einwendung (Palandt/Heinrichs, a. a. O.). Die Rechtsmissbräuchlichkeit hat nach allgemeinen Darlegungsgrundsätzen derjenige vorzutragen, welcher sich hierauf beruft. Der Vortrag des Beklagten beschränkt sich darauf, auf eine angebliche Massenabmahnung zu verweisen. Dieser pauschale Vortrag ist nicht geeignet, einen Rechtsmissbrauch darzulegen. Denn unstreitig ist die Klägerin Tonträgerunternehmen und gerichtsbekanntermaßen in großem Umfange am Markt aktiv. Sie hat lediglich die Unterlassung für Songs begehrt, an dem sie die ausschließlichen Nutzungsrechte hat. Hierin liegt kein Rechtsmissbrauch, sondern die erlaubte Ausübung des Rechts." (Landgericht Köln, 21.04.2010, Az. 28 O 596/09)

"Wenn von einer Rechtsverletzung auszugehen ist, für die der Kläger als Störer haftet, ist er auch zur Erstattung der Abmahnkosten verpflichtet. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts war grundsätzlich erforderlich im Sinne von § 670 BGB. Die Rechtsverfolgung durch die Beklagte ist nicht rechtsmissbräuchlich gemäß § 242 BGB angesichts des Ausmaßes der Rechtsverletzung über Tauschbörsen." (Amtsgericht Düsseldorf, 06.02.2012, Az. 57 C 1038/11)

"Die Kammer ist [...] nicht der Auffassung, dass die Tatsache, dass die Klägerinnen mehrere tausend Rechtsverletzungen auch verfolgt haben, ein missbräuchliches Vorgehen darstellt. [...] Es ist nicht nur gerichtsbekannt,
sondern ständiger Gegenstand der öffentlichen Diskussion in den Medien und vor allem auch im Internet, dass
gerade im Internet massenhafte Verletzungen durch Kopieren urheberrechtlich geschützter Inhalte (Tonund Bildtträger, Fotografien und Texte) vorkommen und auch die Mittel hierzu in großer Zahl angeboten werden.
Warum die Verfolgung dieser Verletzungen nicht oder nur in geringerem Umfang erlaubt sein soll, entzieht sich dem Verständnis der Kammer." (Landgericht München I, 13.06.2007, Az. 21 S 2042/06)

"Die Rechtsverletzung durch die Beklagten ist auch nicht rechtsmissbräuchlich gem. § 242 BGB. Die illegale öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Musikwerke hat in den letzten Jahren ein enormes Ausmaß angenommen. Das Unrechtsbewusstsein der Mehrzahl der Rechtsverletzer ist dabei erschreckend wenig ausgebildet. Durch das öffentliche Zugänglichmachen von Musiktiteln im Internet über Filesharing-Systeme wird die Musikindustrie jedes Jahr in einem ganz erheblichen Umfang geschädigt, was durch verstärkte Berichterstattung in den Medien auch seit einigen Jahren eindringlich in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gebracht wird. Dieser Umstand hat auch den Gesetzgeber inzwischen bewogen, tätig zu werden und die einschlägigen Gesetze zu verschärfen, um derartigen Rechtsverletzungen wirksam entgegen zu treten und die Rechtsstellung der Urheber und der Inhaber von Nutzungsrechten zu stärken (vgl. hierzu auch OLG Hamburg GRUR-RR 2004, 342). Vor diesem Hintergrund sind die verstärkten Bemühungen der Musikindustrie, gegen Urheberrechtsverletzungen vorzugehen und diese zu unterbinden, zu sehen, die sich in der erhöhten Zahl der Abmahnungen niederschlägt. Ein Rechtsmissbrauch kann darin nicht erblickt werden. Diese Bemühungen stellen sich vielmehr als legitime Wahrnehmung von berechtigten Rechten und Ansprüchen von Unternehmen wie dem der Verfügungsklägerin dar und darüber hinaus als einziges Mittel, um den Rechtsverletzungen wirksam und effektiv entgegen zu wirken." (Landgericht Köln, 24.11.2010, Az. 28 O 202/10)

"Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Abmahnung vermag das Gericht nicht zu erkennen." (Amtsgericht München, 31.08.2011, Az. 158 C 12102/11)

14PP151507 5 von 7

Unsere Mandantschaft ist im Sinne einer zügigen außergerichtlichen Beilegung der Angelegenheit zu folgendem Entgegenkommen bereit:

- 1. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gesamtforderung in Höhe von **EUR 750,00** wird durch fristgerechte Rücksendung der beigefügten Erklärung bestätigt.
- 2. Die Zahlung der Gesamtforderung von EUR 750,00 muss bis spätestens zum

06.11.2014

erfolgen.

3. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

 IBAN:
 DE60 7008 0000 0598 4105 02
 (Kto.: 598410502)

 BIC:
 DRESDEFF700
 (BLZ: 70080000)

 Bank:
 Commerzbank München (vormals Dresdner Bank)

Verwendungszweck: 14PP151507 Branko Canak

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 5 Werktagen wird die gesamte noch ausstehende Forderung aus der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung gemäß Schreiben vom 14.10.2014 geschuldet und sofort zur Zahlung fällig.

4. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind sämtliche Ansprüche unserer Mandantschaft aus der vorstehenden Angelegenheit erledigt.

Die Vereinbarung kommt erst durch Unterzeichnung und fristgerechte Rücksendung der beigefügten Erklärung bis spätestens

06.11.2014

zustande.

Um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten, ist ausschließlich die beigefügte Erklärung zu verwenden.

Sollte die unterzeichnete Erklärung nicht fristgerecht eingehen, muss unsere Mandantschaft davon ausgehen, dass eine außergerichtliche Einigung gescheitert ist. In diesem Fall werden wir unserer Mandantschaft empfehlen, die bestehenden Zahlungsansprüche gerichtlich geltend zu machen.

14PP151507 6 von 7

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Claudia Keul Rechtsanwältin 14PP151507 7 von 7

Absender: Branko Canak, Karlstr. 29, 33098 Paderborn

Waldorf Frommer Rechtsanwälte Beethovenstr. 12

80336 München

Datum: 23.10.2014

Aktennummer: 14PP151507 (Bitte stets angeben!)

Twentieth Century Fox Home Entertainment Germany GmbH

./.

Branko Canak

Illegales Tauschbörsenangebot zu Lasten unserer Mandantschaft

- Zahlungsverpflichtung -

Unter Bezugnahme auf das Anschreiben der Kanzlei Waldorf Frommer Rechtsanwälte vom 23.10.2014 wird wie folgt bestätigt:

Der zu erstattende Gesamtbetrag von **EUR 750,00** wird bis spätestens 06.11.2014 auf dem angegebenen Kanzleikonto eingehen (Bankverbindung nebst Verwendungszweck sind dem Anschreiben zu entnehmen).

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 5 Werktagen ist die gesamte noch ausstehende Forderung aus der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung gemäß Schreiben vom 14.10.2014 geschuldet und sofort zur Zahlung fällig.

Paderborn, den	
Branko Canak	